

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## der Firma DDT Dichtungstechnik GmbH

### § 1 Allgemeines

- Für alle unsere Angebote, Kaufverträge und sonstigen Lieferverträge einschließlich Beratungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, wenn wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Telefonische oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge befürhen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- In unserem Auftrage hergestellte Formen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Kunden anteilig berechnet werden.
- Wir behalten uns branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der bestellten Menge vor.
- Falls nicht anders verordnet, erfolgt Lieferung ab Lager. Die Ware reist stets auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

### § 2 Lieferung und Lieferfristen

- Liefertermine und -fristen gelten stets nur als annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich ohne Einschränkung als fest vereinbart wurden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Auftrags Einzelheiten. Teillieferungen sind zulässig.  
Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- Verhindern höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen – gleich, ob in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten eingetreten – oder Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Lieferpflicht, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. Ist eine spätere Lieferung für den Kunden nicht zumutbar, ist er ebenfalls berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten.
- Bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder bei Lieferverzug – in letzterem Falle nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – kann der Kunde vom Verträge zurücktreten. Tritt die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Ersatzes von Verspätungsschaden sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt bei uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich nicht zulässig.

### § 3 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenkosten und Zinsen, insbesondere auch die jeweils anstehenden Forderungssalden, ausgeglichen sind. Gehen wir bei der Bezahlung unserer Forderungen im Rahmen eines Refinanzierungsgeschäftes eine wechselfähige Haftung ein, bleibt der Eigentumsvorbehalt mit seinen vorstehenden und nachfolgenden Ausgestaltungen solange bestehen, bis der Refinanzierungswechsel vom Kunden eingelöst ist.
- Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 9 SO BGB, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestande, steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, daß er uns im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung das Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- Wiederverkäufer dürfen Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern mit der Maßgabe, daß ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbots. Eine Abtretung von Forderungen aus dem Weiterverkauf im Rahmen eines Factoring ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gestattet. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen im voraus mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder zusammen mit anderen Waren gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
- Der Kunde ist berechtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn sie von seinem Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Das Recht zur Weiterveräußerung oder zum Forderungseinzug erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde den Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen.
- Das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. Wir können dann Herausgabe der Waren verlangen. In dem Herausgabeverfahren oder der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte an Waren und Forderungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Läßt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen, wie z.B. Registrierungen zur wirksamen Vereinbarung unseres

Eigentumsvorbehalts, zu treffen und bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand zu treffen beabsichtigen.

### § 4 Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich bestätigt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum minus 2 % Skonto zahlbar. Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Begleichung unserer Rechnungen wird ein Skontoabzug nur anerkannt, wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind.

### § 5 Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Soweit zum Abschluß und zur Abwicklung der Geschäfte erforderlich und im Rahmen des BDSG zulässig, werden die Daten des Kunden bei uns gespeichert und verarbeitet.

### § 6 Gewährleistung

- Unsere technischen Beratungen und Angebote werden mit äußerster Sorgfalt ausgearbeitet unter Berücksichtigung der uns bekannten Parameter und Umstände.

Alle Empfehlungen für den Einsatz unserer Produkte werden nach bestem Wissen abgegeben. Wir können jedoch wegen der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung keine Gewähr für die Eignung des Produkts für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit geben, wenn wir die Eignung nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung des Produkts für die von ihm gedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

Für die Einlagerung von Elastomer-Artikeln gilt DIN 7716 (5.82). Technische Änderungen für Verbesserung des Produktes sind zulässig.

- Bei Vorliegen von Mängeln – auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften – leisten wir Gewähr wie folgt:

Reklamationen wegen offensichtlicher und erkennbarer Mängel und wegen Fehlmengen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware in schriftlicher Form, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, bei uns geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Entdeckung, schriftlich bei uns zu rügen. Nach Weiterverarbeitung und Einbau sind Reklamationen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war erst durch Weiterverarbeitung oder Einbau erkennbar.

Treten Mängel der Ware auf, so ist der Kunde auf unseren Wunsch hin verpflichtet, ihre Beschaffenheit durch einen neutralen Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Der Kunde hat uns oder unserem Vorlieferanten Gelegenheit zu geben, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen und Proben auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ansprüche, die daraus resultieren, daß die Be- oder Verarbeitung der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel eingestellt oder eine Vermischung unserer Ware mit Ware anderer Herkunft nicht unterlassen wird, und zwar bis zu einer ausdrücklichen Freigabe der Ware durch uns oder unseren Vorlieferanten, sind ausgeschlossen.

Wir leisten Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung. Schlägt diese fehl oder kommen wir einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist zur Ersatzlieferung nicht nach oder wird eine Ersatzlieferung unmöglich, steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Verträge oder auf Herabsetzung der Vergütung zu.

- Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, aus unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung der Ersatzlieferungspflicht oder aus sonstigen Rechtsgründen eintreten, und zwar insbesondere auch, soweit diese Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich nicht zulässig. Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, typische Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

### § 7 Allgemeine Haftung

- Schadenersatzansprüche jeglicher Art – auch außerhalb der Gewährleistung – gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, z.B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vor, oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich nicht zulässig.
- Kann im Einzelfall die Haftung nicht ausgeschlossen werden, aber der Höhe nach beschränkt werden – auch in Fällen von § 2 Abs. 3 –, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch auf den Verkaufspreis der Ware, aus deren Lieferung oder Nichtlieferung die Ansprüche resultieren.

### § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Senden-Ottmarsbocholt.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckprozesse – ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Lüdinghausen. Wir können den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
- Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1974 sowie der deutschen Ausführungsgesetze zu diesen Übereinkommen sind ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms 1953 in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.